Sitzungsvorlage für den Gemeinderat

SCHILTACH IM SCHWARZWALD

Sitzung am:	öffentlich	Top	Amt/Sachbearbeiter:
18.07.2018		Nr.: 3.1	10.3/Achim Hoffmann

Sanierung „DSP Innenstadt"
Beschluss über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes als Satzung

Erfreulicherweise ist die Stadt Schiltach mit dem im Betreff genannten Erneuerungsgebiet im Jahre 2018 in das Denkmalschutzprogramm des Bundes (DSP) aufgenommen worden. Der Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg, datiert vom 04. Juni 2018, gewährt der Stadt zuerst 600.000,00 € Finanzhilfen, was insgesamt einem Förderrahmen von 1.000.000,00 € entspricht.

Auf dieser Grundlage ist es nunmehr möglich, das im Jahre 2017 untersuchte Gebiet „DSP Innenstadt" nach § 142 BauGB als Satzung förmlich festzulegen.

Die Gesamtmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB im einfachen Verfahren durchgeführt. Im Vordergrund der vorgesehenen Maßnahmen steht die Modernisierung von in der Regel unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden im privaten wie auch im städtischen Eigentum zur zeitgemäßen Nutzung und Wiederbewohnbarmachung insbesondere unter den Prämissen Energieeinsparung, Barrierefreiheit und Brandschutz. Parallel hierzu sollen Neugestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Freiraum durchgeführt werden. Bodenordnende und dabei hervorgerufene bodenwertsteigernde Maßnahmen sind nicht vorgesehen, so dass das Einfache Verfahren bei der Durchführung der Erneuerungsmaßnahme zur Anwendung kommen kann.

Die zu beschließende Satzung ist als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt. Sie ist nach Zustimmung durch den Gemeinderat gemäß § 143 BauGB ortsüblich bekannt zu machen; hiernach wird das Grundbuchamt gebeten, auf den jeweiligen Grundstücken den Sanierungsvermerk einzutragen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Gemeinderat beschließt, das als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Erneuerungsgebiet mit der entsprechenden Gebietskulisse als förmlich festzulegendes Erneuerungsgebiet DSP Innenstadt" auszuweisen und der beigefügten Satzung zuzustimmen, in welcher das einfache Verfahren bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme angewandt wird.

Aufgestellt: Schiltach, 02.07.2018

Satzung der Stadt Schiltach
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„DSP Innenstadt"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 18. Juli 2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „DSP Innenstadt" beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „DSP Innenstadt" wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet „DSP Innenstadt" festgelegt.

(2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan Maßstab 1: 1.500 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Absatz 4 im vereinfachen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden gemäß § 142 Abs. 4 keine Anwendung.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB finden Anwendung.

§ 4
Durchführungszeitraum

Die Frist innerhalb der die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll endet am 30.04.2027.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schiltach,

Thomas Haas
Bürgermeister

Hinweis

Etwaige Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und etwaige Mängel der Abwägung sind nach § 215 (1) 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Stadt
Schiltach

SCHILTACH IM SCHWARZWALD

Sanierung
"DSP Innenstadt"

Abgrenzungsplan

M 1:1500

Freiburg
Oktober 2016

Hecker / Ötinger

KE
LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Elsas-Straße 31
70174 Stuttgart